



LAND BRANDENBURG



Landesbetrieb
Straßenwesen

Landesbetrieb Straßenwesen | Postfach 10 12 34

| 03012 Cottbus

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Postfach 601061
14410 Potsdam

EINGANG							
Landesamt für Umwelt							
20. MRZ. 2024							
Az:							
P	S	(T)	T2	W1	W2	N	GR

Dezernat Straßenverwaltung
Dienststätte Cottbus
Von-Schön-Straße 11
03050 Cottbus
Bearb.: Frau Heinze
Gesch.-Z.: 222.01
Aktenzeichen: STV-C/3/20/124-24
Hausruf: 03342/2491700

Internet: www.ls.brandenburg.de
Katrin.Heinze@LS.Brandenburg.de

Autobahn A 15 AS Cottbus-West
Cottbus Hbf. Tram Linie 3

Cottbus, 15.03.2024



44071/23/3

Reg.-Nr.: 40.036.00/23/1.6.2V/T12

Antrag der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. In 01662 Meißen auf Neugenehmigung von 5 WEA am Standort 03249 Sonnewalde OT Pahlisdorf und Großbahren (Windenergieprojekt Dabern-Nord)

Hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Markert,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o.g. Vorgang nimmt der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS), Dienststätte Cottbus wie folgt Stellung:

Eine Stellungnahme des LS in Fragen Anbaurecht gemäß § 24 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) und § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) ist nicht erforderlich. Die Standorte der Windkraftanlagen befinden sich außerhalb der 40 m Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone.

Gemäß den vorliegenden Unterlagen ist es jedoch erforderlich, für die verkehrliche Erschließung der WEA 1 eine vorhandene Zufahrt im Außenbereich an der Bundesstraße 96 im Abschnitt 250 bei km 1,089 links und für die verkehrliche Erschließung der WEA 6 eine vorhandene Zufahrt im Außenbereich an der Landesstraße 56, Abschnitt 060 bei km 0,517 links zum Zweck der Errichtung der WEA auszubauen bzw. baulich herzustellen. Die dauerhafte Erschließung der WEA 1 und WEA 6 erfolgt ebenfalls über die genannten Zufahrten.

Die WEA 7, 8 und 9 werden über die Kreisstraße 6231 erschlossen. Hier ist der Landkreis Elbe-Elster anzuhören.

Die Antragsunterlagen enthalten entsprechende Planungsunterlagen und einen Schleppkurvennachweis zur baulichen Herstellung des Zufahrtbereiches an der L 56 im Abschnitt 060 bei km 0,517 links, welche mit dem LS abgestimmt worden sind.



Die Sondernutzungserlaubnis für die Zufahrt an der L 56 im Abschnitt 060 bei km 0,517 links, außerhalb der Ortsdurchfahrt wird auf der Grundlage des § 19 BbgStrG zum Zweck der baulichen Neuerrichtung der WEA 6 unter Beachtung und Einhaltung der nachfolgend genannten Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Die bauliche Herstellung der Zufahrt erfolgt auf der Grundlage der abgestimmten Planunterlagen und dem vorliegenden Schleppkurvennachweis.
2. Die L 56 im Abschnitt 060 darf in allen ihren Bestandteilen durch den Ausbau der Zufahrt im Anbindungsbereich der Landesstraße nicht verändert werden, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.
3. Die Befestigung im Anschlussbereich der L 56 muss so erfolgen, dass ein Ausbrechen der Fahrbahnkante der L 56 verhindert wird.
4. Das Quergefälle der L 56 darf durch den Ausbau bzw. die Befestigung weder vorübergehend noch dauernd verändert werden.
5. Die Entwässerung der L 56 darf durch die Zufahrt nicht gestört werden.
6. Zum Ausbau bzw. Befestigung des Bankettbereiches ist die Auffüllung oder Abgrabung der Straßenböschung bzw. des Bankettes ohne Veränderung ihrer bisherigen Bestimmung zulässig. Der Erlaubnisnehmer/Berechtigte hat dabei die veränderte Fläche nach den Weisungen der Straßenbaubehörde herzustellen (Kontaktaten siehe Punkt 13).
7. Während der Ausführung der Bauarbeiten ist die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen. Insbesondere sind durch die Bauarbeiten verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Ein Ablagern von Baustoffen, Baugeräten oder dergleichen auf dem Straßengrundstück ist nicht zulässig.
8. Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Elbe-Elster einzuholen.
9. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Straßenmeisterei (siehe Punkt 13) rechtzeitig zu unterrichten. Sie kann in der Örtlichkeit oder während der Bauausführung notwendig werdende technische Regelungen anordnen.
10. Nach Abschluss der Bauarbeiten findet eine Bauabnahme durch die Straßenbaubehörde statt.
11. Durch die bauausführende Firma ist die Sondernutzungserlaubnis mit den technischen Bestimmungen vor Ort mitzuführen.



12. Der Beginn der Nutzung (Baubeginn der Zufahrt) und der voraussichtliche Nutzungszeitraum sowie Angaben zu Art und Umfang der Nutzung der Zufahrt (Art der Fahrzeuge und Anzahl der täglichen Fahrten), ist der Straßenbauverwaltung vor Baubeginn unverzüglich mitzuteilen.

Die Sondernutzungserlaubnis ist gemäß der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Landesstraßen (LSonGebV) vom 25. Juli 2022 sondernutzungsgebührenpflichtig und es werden für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Straßenbaubehörden (StrVwGebV) erhoben. Die Gebühren werden für den tatsächlichen Nutzungszeitraum nachträglich erhoben.

13. Anschrift der Straßenmeisterei
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Straßenmeisterei Calau
Karl-Marx-Straße 73
03205 Calau
Tel.-Nr.: 03342 - 2492211 oder 0173 - 6481480
E-Mail: juergen.haensel@ls.brandenburg.de

Gemäß den vorliegenden Unterlagen ist die Erschließung der WEA 1 über eine bereits vorhandene Zufahrt an der Bundesstraße 96 im Abschnitt 250 bei km 1,089 links außerhalb der Ortsdurchfahrt geplant.

Gemäß § 8 i.V.m. § 8a FStrG liegt eine Änderung der Zufahrt an der B 96 im Abschnitt 250 bei km 1,089 links außerhalb der Ortsdurchfahrt nach Straßenrecht vor. Damit gilt die Zufahrt als Sondernutzung und ist gebührenpflichtig.

Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für die Nutzung der Zufahrt an der B 96 im Abschnitt 250 bei km 1,089 links als Baustellenzufahrt ist rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor Baubeginn, vom Antragsteller ein entsprechender Antrag per E-Mail (katrin.heinze@ls.brandenburg.de) oder per Post an den LS, Dienststätte Cottbus, Von-Schön-Straße 11, 03050 Cottbus zu stellen.

Dem Antrag ist ein Schleppkurvennachweis mit Angabe des größten Bemessungsfahrzeuges, die Breite der Zufahrt an der Fahrbahnkante, ein Zufahrtenprojekt zur baulichen Herstellung der Zufahrt, Zeitraum sowie Art und Umfang (Art und Anzahl der Fahrzeuge innerhalb 24 Stunden) der Nutzung der Zufahrt als Baustellenzufahrt beizufügen.

Die gebührenpflichtige Sondernutzungserlaubnis wird gegenüber dem Antragsteller erteilt.

Freundliche Grüße
Im Auftrag


Katrin Heinze